

## Inhaltsangabe

- 22/2023**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
3. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- 23/2023**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
2. Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- 24/2023**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
2. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)
- 25/2023**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
4. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen  
Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



### **3. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2016 S.916), hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Schulausschusses nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

#### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Empfängerinnen/ Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) werden auf Dauer des nachgewiesenen Bezugs dieser Leistung beitragsfrei gestellt

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Lebt das Kind bei keiner der unter § 3 genannten Personen (z. B. Heimpflege) ist kein Beitrag zu zahlen.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 9**

#### **Sonstige Betreuungsmaßnahmen an Schulen im Primarbereich**

(1) Neben der OGS werden in Frechen alternative Betreuungsangebote, wie Übermittagsbetreuung und flexible Betreuung am Nachmittag, in einzelnen Grundschulen angeboten. Hier werden die Kinder auf Wunsch der Eltern bis mittags betreut, oder können nach einem warmen Mittagessen ihre Hausaufgaben in der Schule erledigen und an unterschiedlichen Angeboten am Nachmittag teilnehmen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der sonstigen Betreuungsmaßnahmen.

(3) Für die sonstigen Betreuungsmaßnahmen wird ein pauschaler Elternbeitrag in Gestalt eines privatrechtlichen Entgelts durch den jeweiligen Trägerverein erhoben, dem das entsprechende Beitragsaufkommen gleichzeitig zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen wird.



(4) Die Organisation dieser Maßnahmen liegt ausschließlich bei den Trägern der Maßnahme. Insbesondere Regelungen über die Anmeldung, die Beitragspflichtigen, den Beitragszeitraum, das gegebenenfalls angebotene Mittagessen, eventuelle Härtefallregelungen und Beitragsermäßigungen sowie über Fälligkeit und Vollstreckung treffen ausschließlich die Träger.

4. Die Anlage „Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen“ erhält folgende Fassung:

**Beitragstabelle (gültig bis 31.07.2024)**

Brutto-Jahres-einkommen	Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	52,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	77,00 €	38,00 €
bis 50.000 €	93,00 €	46,00 €
bis 62.000 €	125,00 €	62,00 €
bis 80.000 €	147,00 €	98,00 €
bis 100.000 €	164,00 €	109,00 €
bis 125.000 €	175,00 €	116,00 €
bis 150.000 €	200,00 €	133,00 €
über 150.000 €	212,00 €	141,00 €

Seit dem 01.08.2018 (Schuljahr 2018/2019) erfolgt gemäß Runderlass des Ministeriums eine lineare Beitragserhöhung von maximal 3 % (auf volle Euro abgerundet) jährlich. Der Beitrag für Geschwisterkinder ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der Satzung. Damit gelten für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 folgende Beiträge:

**Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2024)**

Brutto-Jahres-einkommen	Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	53,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	79,00 €	39,00 €
bis 50.000 €	95,00 €	47,00 €
bis 62.000 €	128,00 €	63,00 €
bis 80.000 €	151,00 €	100,00 €
bis 100.000 €	168,00 €	112,00 €
bis 125.000 €	180,00 €	119,00 €
bis 150.000 €	206,00 €	136,00 €
über 150.000 €	218,00 €	145,00 €



**Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2025)**

Brutto-Jahres-einkommen	Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	55,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	81,00 €	40,00 €
bis 50.000 €	98,00 €	48,00 €
bis 62.000 €	132,00 €	65,00 €
bis 80.000 €	155,00 €	103,00 €
bis 100.000 €	173,00 €	115,00 €
bis 125.000 €	185,00 €	123,00 €
bis 150.000 €	212,00 €	141,00 €
über 150.000 €	224,00 €	149,00 €

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.06.2023

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



---

## **2. Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (in der Fassung vom 01.07.2021)**

### **Präambel**

Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - und den §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 23.06.2020 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die „Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ beschlossen. Gemäß der zweiten Änderung der Satzung gilt:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

#### In § 8

wird Absatz 1 wie folgt abgeändert:

Die Stadt Frechen zahlt 3,25 € Förderleistung je Kind und Stunde. Weiterhin werden 0,92€ Sachkostenzuschuss je Kind und Stunde sowie weitere 0,91 € Sachkosten als Sockelbetrag auf Grundlage einer 45-Stunden-Betreuung (176,09 €) als stundenunabhängige Fixkosten gezahlt. Mit diesem Modell wird eine stärkere Förderung der Betreuung mit nur wenigen Stunden umgesetzt. Für die Planung und Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit werden zusätzlich je Kind und Monat 14,00 € gezahlt.

Beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erhöhen sich die zu zahlenden Stundenbeträge (Förderleistung, Sachkostenzuschuss, Sachkostenzuschuss Sockelbetrag und Betrag für Bildungs- und Betreuungsarbeit) jährlich um 1,5 %. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 (Beginn 01.08.2023) erhöht sich die Vergütung der Tagespflegepersonen um einen nicht dynamischen Festbetrag in Höhe von 0,14€ pro Kind pro Stunde.

Der sich aus der Summe ergebende Betrag wird kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag gerundet. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum Ersten des Folgemonats.

Wird Absatz 8 wie folgt abgeändert:

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das zu versteuernde Einkommen mehr als 520,00 € im Monat beträgt und durch sie selbst keine Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege erfolgt. Die Stadt Frechen übernimmt für Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge einer angemessenen und geeigneten Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung eines Zuschusses zur Rentenversicherung erfolgt die Zahlung in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung



nachweislich eingereicht wurden. Die Anerkennung einer privaten Absicherung erfolgt nur bei Kindertagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind. Anerkannt werden in diesem Fall Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahrs zur Auszahlung gelangen. In diesen Fällen erfolgt maximal die hälftige Erstattung des Beitragssatzes, der aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.2021) tritt am 01.08.2023 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.06.2023

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



## **2. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt und Klima folgende Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) beschlossen:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

#### 1. In § 1

- Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 BauGB“ durch die Angabe „§ 30 BauGB“ ersetzt
- Absatz 2 Satz 1 werden beim 2. Aufzählungspunkt hinter dem Wort „zur“ die Wörter „Erhaltung und“ eingefügt

#### 2. In § 2

- Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a. werden hinter dem Wort „Baumhasel“ die Wörter „Fichten, Thuja/Lebensbaum und (Schein)Zypressen mit Ausnahme der Sumpfyzypresse“ eingefügt
- Absatz 3 Satz 1 wird Buchstabe d. „Botanische Gärten“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe e. wird zu Buchstabe d.
- Absatz 3 Satz 1 wird nach Buchstabe d. folgender Buchstabe e. eingefügt:

„Bäume auf privaten Grundstücken, soweit sie nicht im rechtskräftigen Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt sind, wenn sie näher als 3 Meter zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen. Der Abstand wird in einem Meter Höhe über dem Erdboden als liches Maß zwischen Gebäude und Baumstamm gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung am dem Gebäude nächsten Stamm. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.“

#### 3. In § 3

- Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Veränderung im diesem Sinne liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.“



- Absatz 3 werden nach dem Wort „Erhaltungsmaßnahmen“ die Wörter „gemäß der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung,“ eingefügt

#### 4. In § 5

- Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b. werden die Wörter „die mit zumutbarem Aufwand Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,“ durch die Wörter „diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,“ ersetzt

#### 5. In § 6

- Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4 und dabei in Satz 4 der Begriff „Wertgutachtens“ durch den Begriff „Gutachtens“ ersetzt

- Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „insbesondere“ die Wörter „zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen oder“ eingefügt

- Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gemäß ZTV-Baumpflege durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4 und dabei in Satz 3 die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt

- Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.“

#### 6. In § 7

- Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 5 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt wird. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.



## 7. In § 8

- Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ ergänzt
- Absatz 1 Satz 1 wird die Regelung von Buchstabe a. durch „Je angefangene 80 cm Stammumfang des entfernten Baums, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm nach zu pflanzen.“ und die Regelung von Buchstabe b. durch „Bei mehrstämmigen Bäumen werden zur Berechnung der Ersatzpflanzung die Stammumfänge aller Einzelstämme zusammengerechnet (addiert). Bei einem Stammumfang bis 150 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm nach zu pflanzen. Je angefangenen weiteren 100 cm ist ein zusätzlicher Baum der genannten Stärke zu pflanzen.“ ersetzt
- Absatz 2 wird Satz 3 durch die Angabe „oder zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.“ erweitert
- Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Laubgehölzen“ durch das Wort „Gehölzen“ ersetzt
- erhält die gemäß Absatz 4 als Bestandteil zur Satzung gehörende Liste für Ersatzpflanzungen die in der Anlage beigefügte Fassung
- Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Laubgehölze“ durch das Wort „Gehölze“ ersetzt und in Absatz 4 nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.“
- wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzpflanzungen auf einem anderen, sich im Eigentum des Antragsstellenden befindlichen Grundstück, im Stadtgebiet zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



---

## Anlage 1 „Liste für Ersatzpflanzungen“

### Hinweise

Grundsätzlich ist die Pflanzung von heimischen Gehölzen der Pflanzung nicht heimischer Gehölze vorzuziehen. Gärtnerische Züchtungen/Ziergehölze werden als Ersatzpflanzung nicht akzeptiert, begründete Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 4 der Baumschutzsatzung sind möglich.

Warum standortgerechte, heimische Gehölze?

Heimische Gehölze konnten sich über einen langen Zeitraum mit anderen Pflanzen- und Tierarten einer Region zu festen Lebensgemeinschaften entwickeln. Sie sind an die naturräumlichen Gegebenheiten, z. B. Klima und Boden, und an die ökologischen Wechselwirkungen unserer Landschaft besser angepasst. Diese Arten haben ihren festen Platz in den Nahrungsketten des Naturhaushaltes und bieten in der Regel einer wesentlich höheren Anzahl heimischer Tierarten einen Lebensraum als nicht heimische Gehölze. In der nachfolgenden Liste sind nicht heimische Gehölze zur Übersicht mit \* markiert.

Standortgerecht ist ein Gehölz, wenn seinen Bedürfnissen (z. B. nach Sonne oder nach bestimmten Bodeneigenschaften) an dem Platz, an dem es gepflanzt wird, Rechnung getragen wird. Unter dieser Voraussetzung sind eine gute Entwicklung und eine lange Lebensdauer der Bäume wahrscheinlich.

Für die Auswahl der Ersatzpflanzen wird Antragstellenden eine Beratung durch eine Baumschule oder einen qualifizierten Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus in Bezug auf Faktoren wie beispielsweise Wuchseigenschaften, Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit oder ökosystemare Aspekte empfohlen.

Ersatzpflanzen sollten aus einer anerkannten Baumschule kommen.

Je größer Ersatzbäume oder -sträucher bei der Pflanzung sind, desto eher können sie den Wert gefällter Bäume oder entfernter Sträucher ersetzen. Die Mindestgröße für die Ersatzpflanzung wird durch die Baumschutzsatzung vorgegeben.

Ver- und Entsorgungsleitungen sollten generell nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

Bitte zeigen Sie die erfolgte Ersatzpflanzung an. Sie vermeiden dadurch unnötige Nachfragen und Nachbearbeitung.



---

**Liste für Ersatzpflanzungen  
Ersatz für Bäume**

**Laubbäume**

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus cordata*	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Amelanchier sp.	Felsenbirne in Sorten
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie (Marone)
Catalpa bignonioides*	Trompetenbaum
Cedrus atlantica*	Atlas-Zeder
Cedrus libani*	Libanon-Zeder
Celtis australis/occidentals*	Zürgelbaum
Corylus colurna*	Baumhasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Grünblättrige Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum
Juglans nigra*	Schwarznuß
Juglans regia	Walnuß
Liriodendron tulipifera*	Tulpenbaum
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba*	Weiße Maulbeere
Platanus acerifolia*	Platane
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pterocarya fraxinifolia*	Flügel-Nuß
Pyrus communis	Holzbirne
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Quercus cerris*	Zerreiche
Quercus libani*	Libanoneiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Robinia sp.*	Robinie in Sorten
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sophora japonica*	Schnurbaum
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia x europaea*	Holländische Line
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus-Hybride sp.*	Ulmen-Hybride in Sorten



### **Nadelbäume**

Abies alba  
Abies concolor\*  
Larix decidua  
Pinus nigra\*  
Pinus sylvestris  
Taxus baccata

Weißtanne  
Colorado-Tanne  
Europäische Lärche  
Schwarz-Kiefer  
Gemeine Kiefer  
Eibe

### **alle hochstämmigen Obstsorten**

Bevorzugt alte regionale  
Sorten (Stammhöhe 180  
cm)

### **Ersatz für Hecken**

#### **Sträucher**

Amelanchier sp.\*  
Cornus mas  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Ligustrum vulgare  
Lonicera xylosteum  
Prunus spinosa  
Phamnus frangula  
Sambucus nigra  
Salix caprea  
Salix purpurea  
Salix triandra  
Salix viminalis  
Taxus baccata  
Viburnum lantana  
Vibrunum oplus

Felsenbirne in Sorten  
Gewöhnlicher Hartriegel  
Roter Hartriegel  
Haselnuss  
Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Liguster  
Heckenkirsche  
Schlehe  
Faulbaum  
Schwarzer Holunder  
Salweide  
Purpurweide  
Mandelweide  
Korbweide  
Eibe  
Wolliger Schneeball  
Gemeiner Schneeball



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.06.2023



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



---

## **4. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 beschlossen:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

1. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Angabe „428,40 €“ durch die Angabe „461,10 €“ ersetzt.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 tritt am 01.07.2023 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 22.06.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.06.2023



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin